

Niederschrift

(HFGA/001/2026)

über die 1. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 14.01.2026, 16:00 - 16:51 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 8. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/268/2025
Kenntnisnahme |
| 8.2. | QMS-Zertifizierung des Büros für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt | 13-2/280/2025
Kenntnisnahme |
| 8.3. | Energiedienst Erlangen GmbH: Änderung der Firma | BTM/114/2025
Kenntnisnahme |
| 9. | Verwendung der Jahresergebnisse 2020 - 2024 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung | 20/088/2025
Gutachten |
| 10. | KommunalBIT AöR: Wirtschaftsplan 2026 | BTM/116/2025
Beschluss |
| 11. | Kommunale Verpackungssteuer
hier: Anträge der Grüne Liste Nrn. 010/2024 und 010/2025, Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 012/2025, Antrag der Klimaliste Erlangen und ödp Nr. 017/2025 sowie Antrag der SPD Fraktion Nr. 019/2025 | II/047/2025
Beschluss |
| 12. | Erhöhung der Bußgelder bei abfallrechtlichen Verstößen;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 206/2025 | 30/131/2025
Beschluss |
| 13. | Neuerlass der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat und Neuerlass der Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats | 30/132/2025
Gutachten |

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 14. | Antrag Nr. 205/2025 der Freien Wähler, Erlanger Linken und FDP:
Bericht zu geduldeten Personen ohne Arbeitserlaubnis | 33/054/2025
Beschluss |
| 15. | Anfragen
Keine Anfragen | |

TOP 8

Mitteilungen zur Kenntnis

Sachbericht:

Protokollvermerk:

Herr berufsmäßiger Stadtrat Beugel berichtet von einem Antrag an die Regierung von Mittelfranken zur Erhöhung des Kassenkreditvolumens auf insgesamt 135 Millionen Euro bis zum 05.02.2026. Von Seiten der Regierung wurden 130 Millionen Euro bis zum 02.02.2026 genehmigt.

Ab Mai 2026 erfolgt eine Entlastung bei der Bezirksumlage. Dies kann erst nach Aufstellung des Haushaltes 2026 des Bezirks erfolgen. Bis dahin zu viel gezahlte Umlagen werden jedoch erstattet.

TOP 8.1

13/268/2025

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 19.12.2025 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2

13-2/280/2025

QMS-Zertifizierung des Büros für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt

Sachbericht:

Ergebnis/Beschluss:

Das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt hat erfolgreich den Qualitätsmanagementprozess der Bundesarbeitsgemeinschaft für Freiwilligenagenturen (bagfa e.V.) durchlaufen und erhält das Qualitätssiegel „Erfolgreich arbeiten in Freiwilligenagenturen“.

Das Siegel zeichnet Zentren bürgerschaftlichen Engagements aus, die in insgesamt 15 Handlungsfeldern qualitativ hochwertige Arbeiten vorweisen können. Hierfür müssen in einem einjährigen

Berichtszeitraum interne Prozesse und Strukturen aufgezeigt und mit stichhaltigen Nachweisen belegt werden.

Das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt konnte in allen 15 Handlungsfeldern vorbildhafte Ergebnisse erzielen.

Es ist nun zertifiziert nach den bagfa-Qualitätsstandards und erhält eine Urkunde sowie eine Plakette.

Die Zertifizierung ist gültig bis 31.12.2028. Eine Rezertifizierung wird angestrebt.

Hervorzuheben ist, dass das Befinden in kommunaler Trägerschaft einen wesentlichen Anteil zur hochwertigen Arbeit des Büros beiträgt

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.3

BTM/114/2025

Energiedienst Erlangen GmbH: Änderung der Firma

Sachbericht:

Die Energiedienst Erlangen GmbH ist eine 100%ige Tochter der ESTW AG. Zum 1. Januar 2025 hat die ESTW AG den Ladesäulenbetrieb an ihre Tochter übertragen, um den Anforderungen der neu aufgestellten Entflechtungsvorgaben in § 7c Abs. 1 EnWG zu entsprechen.

Um ein einheitliches Auftreten der ESTW-Gesellschaften zu gewährleisten, soll die Firma (der Name) der Tochter angepasst werden an die Erlanger Stadtwerke AG und die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH. Die Gesellschafterversammlung der Energiedienst Erlangen GmbH hat daher in ihrer Sitzung am 17. November 2025 unter Gremienvorbehalt beschlossen, die Firma in Erlanger Stadtwerke Energiedienst GmbH zu ändern. Der Aufsichtsrat der ESTW AG hat diesem Beschluss in seiner Sitzung am 05. Dezember 2025 zugestimmt.

Die Umbenennung erfordert wie jede Satzungsänderung eine notarielle Beurkundung und die Eintragung ins Handelsregister, die noch im Frühjahr 2026 erfolgen sollen. Weitere Änderungen der Satzung sind nicht geplant.

Eine Anzeigepflicht nach Art. 96 BayGO bei der Regierung von Mittelfranken besteht nicht.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9**20/088/2025****Verwendung der Jahresergebnisse 2020 - 2024 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung****Sachbericht:****1. Ausgangslage**

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung wurden im Jahr 2022 überörtlich geprüft. Die Berichte des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 09.02.2023 wurden in der Sitzung des Revisionsausschusses am 15.03.2023 behandelt. Das Rechnungsergebnis hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.2023 festgestellt und gleichzeitig Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt. Über die Verwendung der Jahresergebnisse 2013 bis 2019 hat der Stadtrat bereits in der Sitzung vom 09.12.2021 entschieden. Somit ist noch die Verwendung des Jahresergebnisses 2020 zu beschließen.

In der Sitzung vom 27.11.2025 hat der Stadtrat die Jahresergebnisse 2021 bis 2024 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung festgestellt. Auf die Vorlage 14/259/2025 wird hierzu verwiesen. Auch die Verwendung dieser Jahresergebnisse ist noch zu beschließen.

Auch wenn § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik vorgibt, einen Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Defizits benötigt wird, zwingend der allgemeinen Rücklage zuzuführen und somit der Stadtrat bei seinem Votum keine Wahlmöglichkeit hat, empfiehlt der BKPV eine ausdrückliche Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung.

Die ausgewiesenen Jahresergebnisse sind, sofern Mittelverwendungsrückstellungen zu bilden waren, die Jahresergebnisse nach Bildung der Mittelverwendungsrückstellung.

Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung schließt aufgrund der Zulegung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung zum 15.11.2024 mit einem ordentlichen Ergebnis von 293,34 €. Die Stiftung erlischt zu diesem Zeitpunkt. Ihr Vermögen wurde an die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung übertragen, die Rücklage wurde aufgelöst.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung erhöht die Ergebnisrücklage. Dies geschieht durch eine entsprechende Buchung innerhalb der Bilanzposition „Eigenkapital“.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Jahresergebnisse 2020 – 2024 der durch die Stadt Erlangen verwalteten rechtsfähigen Stiftungen werden wie folgt verwendet:

		(1)	(2)	(3)=(1)-(2)
Stiftung	Jahr	Jahresergebnis vor Bildung der Mittelverwendungsrückstellung	Mittelverwendungsrückstellung	Zuführung/Entnahme(-) Ergebnismittel mit Ergebnisvortrag
		in Euro		
Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung	2020	27.321,57	8.901,56	18.420,01
	2021	23.121,75	5.359,58	17.762,17
	2022	25.121,47	7.899,02	17.222,45
	2023	40.936,75	19.391,31	21.545,44
	2024	60.770,66	37.066,04	23.704,62
Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung	2020	428,53	392,17	36,36
	2021	-10,64		-10,64
	2022	-1.325,07		-1.325,07
	2023	-144,88		-144,88
	15.11.2024	293,34		

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 10

BTM/116/2025

KommunalBIT AöR: Wirtschaftsplan 2026

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Feststellung des Wirtschaftsplans des gemeinsamen Kommunalunternehmens KommunalBIT AöR liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der KommunalBIT AöR. Der Stadtrat der Stadt Erlangen hat sich mit Beschluss vom 21.06.2016 ausbedungen, den von ihm entsandten Mitgliedern des Verwaltungsrats auf Grundlage des § 6 Abs. 3 der Satzung hierzu Weisung zu erteilen. Gemäß § 4 Nr. 12 der Geschäftsordnung des Stadtrats wurde dieses Weisungsrecht an den zuständigen Ausschuss delegiert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der KommunalBIT-Verwaltungsratssitzung am 17.12.2025 wurde der von KommunalBIT vorgelegte Wirtschaftsplan für 2026 unter dem Vorbehalt beschlossen, dass die Gremien der Trägerstädte in ihren Sitzungen keine anderslautenden Weisungen an ihre Verwaltungsratsmitglieder erteilen. Die mittelfristige Finanzplanung wurde ebenso unter Vorbehalt zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Sitzungstermine war eine Vorab-Einbringung in den HFPA nicht möglich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Wirtschaftsplan 2026 besteht aus Plan-GuV (= Erfolgsplan) und Plan-Kapitalflussrechnung (= Vermögensplan), ergänzt um einen Stellenplan (siehe nicht-öffentliche Anlage).

Der Umsatzplanung liegen folgende Eckwerte zugrunde (in T€):

	Plan 2026	Plan 2025	Ist 2024
KommunalBIT-Umsatzerlöse	34.439	32.080	27.307
davon Anteil der Stadt Erlangen	18.526	17.488	15.048

Die Umsatzplanung von KommunalBIT beruht auf einem Planungsszenario und verpflichtet die Trägerstädte nicht zur Leistungsbeauftragung. Es liegt in der Verantwortung von KommunalBIT, auf Umsatzabweichungen mit entsprechenden Kostenkorrekturen zu reagieren, um den Ausweis eines Jahresverlusts zu vermeiden. KommunalBIT verrechnet seine Leistungen zu Selbstkosten und ohne Gewinnaufschlag, so dass die Summe der geplanten Aufwendungen den Umsatzerlösen entspricht.

Der Anteil der Stadt Erlangen an den KommunalBIT-Planumsätzen setzt sich wie folgt zusammen:

Umsatzanteil der Stadt Erlangen (in T€)	Plan 2026	Plan 2025	Ist 2024
Kerngeschäft:			
- Standardleistungen	13.293	12.254	10.882
- Projekte der Stadt Erlangen	589	398	245
- Strategische KommunalBIT-Projekte (anteilig)	465	921	393
Schul-IT:			
- Standardleistungen	4.116	3.915	3.467
- Projekte (v.a. Netzwerkkumstellung der Schulen)	63	0	61
	18.526	17.488	15.048

Die Umsatzplanung für 2026 berücksichtigt die von der Stadt Erlangen geplanten Abnahmemengen, die von KommunalBIT erwarteten Kostensteigerungen sowie den Erlanger Anteil an strategischen KommunalBIT-Projekten. Im Haushaltsplan der Stadt Erlangen werden für die Schul-IT Planansätze in ähnlicher Höhe ausgewiesen. Für das Kerngeschäft ist auf Basis von Erfahrungswerten ein pauschaler Abschlag für Leistungen berücksichtigt, die voraussichtlich nicht beauftragt werden.

Amt 17 (DIGIT) erläutert die Planansätze für das Kerngeschäft wie folgt:

„Auch das Jahr 2026 steht wieder im Zeichen vieler angestrebter Einsparmaßnahmen, die erst durch den Wandel bisheriger oder neuer IT-Dienstleistungen erzielt werden können. Insbesondere durch die Entmietung und den Rückbau der Nägelsbachstraße 38/40, die Konzentration innerhalb der Werner-von-Siemens-Straße 61 sowie die Optimierung der Bogenpassage inklusive der Anmietung der Sparkassenfläche werden mehrere hundert Beschäftigte betroffen sein; entsprechend betrifft dies auch eine Vielzahl an Hard- und Softwarearbeitsplätzen.“

Die genannten Veränderungen werden maßgeblich durch die Haushaltskonsolidierung und das daraus resultierende Erfordernis einer Effizienzsteigerung bestimmt. Ein zentrales Ziel ist dabei die Erhöhung der Belegungsdichte. Diese soll durch den Einsatz von Flex-Büros, gemeinsam genutzten Räumen, Desk-Sharing, einer verstärkten Nutzung mobiler Arbeitsformen sowie durch den Einsatz von Pufferflächen erreicht werden. Damit verbunden ist die optionale Auflösung der bisherigen festen 1:1-Zuordnung von Beschäftigten zu Arbeitsplätzen.

Für die Umsetzung dieser Vorgaben ist eine Anpassung sowie teilweise Neubeschaffung der IT-Ausstattung erforderlich. Die Neuausrichtung der Arbeitswelt hat damit zwangsläufig Auswirkungen auf den IT-Bedarf, kann somit nicht kostenneutral erfolgen und geht zu Lasten des Wirtschaftsplans. Die angestrebten Kostenersparnisse aus Entmietungen, Neubelegungen und räumlicher Konzentration sind jedoch nur realisierbar, wenn diese IT-Anpassungen konsequent umgesetzt werden. Zusätzlich ist von einer potenziellen Mehrbelastung des Personals bei Amt 17 und bei KommunalBIT auszugehen, da sich die Umsetzung aufgrund der aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen nicht verzögern darf.

Die Umstellung auf Windows 11 und Microsoft 365 stellt durch die Bündelung ehemals einzelner Lizenzen zu Lizenzpaketen auch im Jahr 2026 einen wesentlichen Kostentreiber dar. Gleichzeitig sollen bestehende IT-Dienstleistungen durch die neuen Microsoft-Werkzeuge abgelöst werden. Dies betrifft insbesondere die bisherigen Softphone-Lösungen sowie die bestehende Cloud-Lösung, die ersetzt werden sollen.

Parallel dazu sollen im Jahr 2026 IT-Services weiterhin nur dann bereitgestellt werden, wenn ihre Nichtbereitstellung zu einem Schaden oder Einnahmeverlust für die Stadt Erlangen führen würde, wenn ihre Bereitstellung gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn sie zur Prozessoptimierung und/oder zur Erzielung monetärer oder personeller Einsparungen erforderlich sind.

Diese Rahmenbedingungen – die Notwendigkeit, investieren zu müssen, um Einsparungen zu ermöglichen, sowie IT-Leistungen ausschließlich unter strengen haushaltsrechtlichen Kriterien bereitzustellen – stellen alle Beteiligten vor erhebliche Herausforderungen. Dies gilt insbesondere für Vorhaben wie die Fertigstellung des Stadtteilhauses West in Büchenbach sowie des neuen Kultur- und Bildungscampus Frankenhof (KuBiC).

Die für 2026 vorgesehenen Mehrungen im Standardgeschäft dienen in erster Linie der Sicherstellung des laufenden Betriebs sowie der notwendigen Ausstattung im Rahmen der genannten Einsparmaßnahmen.

Fast die Hälfte der Kosten für die strategischen Projekte entfällt auf die Bereiche IT-Sicherheit sowie MS Teams Telefonie und MS Teams Collaboration.

Amt 17 steht damit weiterhin gemeinsam mit KommunalBIT vor der anspruchsvollen Aufgabe, trotz der finanziellen Einschränkungen handlungsfähig zu bleiben und kurzfristige Maßnahmen umzusetzen, ohne dabei die mittelfristigen Ziele aus dem Blick zu verlieren und diese schrittweise weiterzuverfolgen.“

Amt 40 (Schulverwaltungsamt) nimmt zum Planansatz im Bereich Schul-IT wie folgt Stellung:

„Das Schulverwaltungsamt geht in 2026 grundlegend von Beauftragungen an KommunalBIT zur IT-Ausstattung der Schulen im Rahmen der Fortführung des Ausstattungskonzepts smartERSchool mit einem Leistungsumfang in Höhe von maximal 4.120 T€ aus. Der Großteil der Mittel wird insbesondere für den Erhalt des bestehenden Ausstattungsstandes Verwendung finden sowie in die Schaffung mobiler Unterrichts- und Arbeitsszenarien investiert werden. Darüber hinaus ist es wichtig, die vorhandene IT-Infrastruktur weiter zu modernisieren und im Hinblick auf Technik, Komfort und Sicherheit auf den neuesten Stand zu bringen (Fortführung Netzwerkumstellungen), um eine zuverlässige Lehr- und Lernumgebung zu gewährleisten.“

Beauftragungen für zusätzliche Ausstattungen stehen auch in 2026 unter dem Vorbehalt eines genehmigten Haushaltes. Im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung unter den Vorgaben des Art. 69 GO wird dies ggf. nur sehr restriktiv erfolgen können.“

Die von KommunalBIT für 2026 geplanten (Re-)Investitionen in Höhe von insgesamt 10,1 Mio. € (Vj. 8,2 Mio. €) werden zeitanteilig über die geplante Nutzungsdauer an die Kunden verrechnet und daher erst mit zeitlicher Verzögerung bei den Kunden haushaltswirksam. Zur Finanzierung der Investitionen ist eine Kreditaufnahme von 9,1 Mio. € (Vj. 6,9 Mio. €) vorgesehen. Der Restbetrag kann voraussichtlich aus dem Cash Flow finanziert werden, der nach Tilgung der laufenden Kredite (5,1 Mio. €) verbleibt. Für 2027 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10,9 Mio. € beantragt, für 2028 und 2029 je ca. 6 Mio. €. Der Stellenplan wächst um 4,4 Vollzeitäquivalente auf 115,5 VZÄ (16 Beamtinnen und Beamte, 99,5 Entgeltbeschäftigte). Zusätzlich sind 8 Stellen für dual Studierende bzw. Auszubildende vorgesehen.

Gemäß vorgelegter mittelfristiger Finanzplanung geht KommunalBIT davon aus, dass sich der Umsatz mit der Stadt Erlangen im Jahr 2027 aufgrund von Preis- und Mengeneffekten um ca. 3% erhöht und dann ab 2028 um jährlich ca. 4% steigen wird.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:		bei IPNr.:
Sachkosten:		
- Kerngeschäft (Amt 17)	siehe Abgleichsvorschlag der Kämmerei vom 13.01.2026	bei Sachkonto: 531 601
- Schul-IT (Amt 40)	4.120.000 €	bei Sachkonto: 531 601
Personalkosten (brutto):		
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. (für die Kernverwaltung unter Berücksichtigung eines pauschalen Abschlags auf Basis von Erfahrungswerten der letzten Vorjahre) im Budget auf
KST/KTR/SK 175100 / 1115 0010 / 531 601 bzw.
408010 / 2100 0010 / 531 601
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Folgende Beschlussfassung der von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kommunal Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AÖR im Verwaltungsrat wird genehmigt:

Der von KommunalBIT vorgelegte Wirtschaftsplan 2026 wird beschlossen und die mittelfristige Finanzplanung wird zur Kenntnis genommen (s. Anlage).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 11

II/047/2025

Kommunale Verpackungssteuer

hier: Anträge der Grüne Liste Nrn. 010/2024 und 010/2025, Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 012/2025, Antrag der Klimaliste Erlangen und ödp Nr. 017/2025 sowie Antrag der SPD Fraktion Nr. 019/2025

Sachbericht:

Sachbericht

Der HFFPA hat sich aufgrund von Fraktionsanträgen mit der Frage einer Einführung einer Verpackungssteuer erstmals am 10. Januar 2024 befasst (siehe Vorlagennummer 20/050/2023).

Am 10. Dezember 2025 hat der Bayerische Landtag eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes beschlossen. Das seit 1979 bestehende Verbot „Bagatellsteuern“ ist dahingehend ergänzt worden, dass kommunale Verpackungssteuern im Freistaat nicht zugelassen sind. Diese Änderung ist im Januar 2026 in Kraft getreten. Damit besteht Rechtsklarheit, dass eine Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer nicht zulässig ist.

Der Bayerische Städtetag kritisierte diese Entscheidung, weil es einen Eingriff in die kommunale Finanzhoheit darstelle. Die Staatsregierung begründete dagegen die Ablehnung mit Bürokratieabbau und dem Schutz der Wirtschaft.

Ergebnis/Beschluss:

1. Es wird keine kommunale Verpackungssteuer eingeführt.
2. Die Anträge der Grüne Liste Nrn. 010/2024 und 010/2025, Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 012/2025, Antrag der Klimaliste Erlangen und ödp Nr. 017/2025 sowie Antrag der SPD Fraktion Nr. 019/2025 sind erledigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 12

30/131/2025

Erhöhung der Bußgelder bei abfallrechtlichen Verstößen; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 206/2025

Sachbericht:

Mit dem vorliegenden Antrag bittet die SPD-Fraktion um Erhöhung der Bußgelder bei abfallrechtlichen Verstößen wie z. B. das achtlose Wegwerfen von Abfall oder Zigarettenkippen auf 120,00 € bzw. bei illegaler Entsorgung von Sperrmüll auf 1000,00 €. Sie verweist dabei auf das Beispiel der Stadt Frankfurt a. M..

Die Stadt Erlangen nimmt die Aufgabe der Überwachung von abfallrechtlichen Vorschriften (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG, Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) im übertragenen Wirkungskreis wahr. Hierzu gehört auch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste bayerische Landesbehörde hat am 26.09.2019 diesbezüglich einen Bußgeldkatalog erlassen (veröffentlicht in BayMBl. 2019 Nr. 434), der unter Ziffer 2.1 anordnet, dass die zuständigen Behörden diesen als Richtlinie anzuwenden haben.

Der umfangreiche Bußgeldkatalog enthält unter anderem auch Verstöße wie das achtlose Wegwerfen von Abfall (wie z. B. Zigarettenkippen: 20,00 bis 35,00 €) und das illegale Entsorgen von Sperrmüll, (80,00 bis 2500,00 €; Anmerkung Verwaltung: während die SPD-Fraktion darauf verweist, dass in Frankfurt hier die Höchstgrenze bei 1000,00 € liegt).

An diesen Bußgeldkatalog hat sich auch die Stadt Erlangen zu halten, wie dies im Übrigen auch in den benachbarten Städten gehandhabt wird.

Die Erarbeitung eines eigenen Bußgeldkatalogs bzw. eine „Erhöhung der Bußgelder“ ist daher nicht angezeigt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Begründung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 206/2025 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 13

30/132/2025

Neuerlass der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat und Neuerlass der Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats

Sachbericht:

Die inhaltlichen Änderungen in den neu zu erlassenden Satzungen wurden überwiegend auf Wunsch des Ausländer- und Integrationsbeirats aufgenommen, um sie insbesondere an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Teilweise wurden die Vorschläge aus rechtlichen Gründen umformuliert. Im Übrigen wurden die Satzungen sprachlich angepasst und zeitgemäß formuliert.

1. Änderungen der neuen AIB-Satzung im Vergleich zur alten Satzung

Generell: Die Änderung der Bezeichnung „ausländische Bevölkerung und Migranten“ in „Menschen mit Zuwanderungsgeschichte“ entspricht einer zeitgemäßen Formulierung.

§ 3 Abs. 2 Pflichten: Der Beirat soll im Selbstverständnis seiner Rassismus kritischen Arbeit gestärkt werden. Dazu soll die Möglichkeit der Abberufung von Mitgliedern erweitert werden.

§ 4 Zusammensetzung: Die Gruppe der Geflüchteten soll gestrichen werden, da nach den Erfahrungen der letzten Wahl die Zuordnung zu dieser Gruppe Schwierigkeiten bereitet und viele geflüchtete Personen die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht ohnehin nicht erfüllen, da deren Identität nicht geklärt ist (vgl. § 6 der WahlO). Es sollen stattdessen künftig alle passiv wahlberechtigten Geflüchteten entsprechend der Gruppe ihres Herkunftslandes kandidieren dürfen.

Gleichzeitig sollen die demokratischen Prinzipien der Wahl gestärkt werden: In der Kontingentgruppe „Europa“ soll die Sonderregelung entfallen, wonach Mitglieder ohne kommunales Wahlrecht unabhängig vom Wahlergebnis 50 % der Sitze plus einen Sitz gegenüber Mitgliedern mit kommunalem Wahlrecht erhielten. Auch in den übrigen Kontingentgruppen soll die Sonderregelung entfallen, nach der ausländische Einwohner*innen unabhängig vom Wahlergebnis 50% der Sitze plus einen Sitz erhielten. Das Wahlergebnis soll damit eine stärkere Bedeutung erhalten.

In § 4 Abs. 7 soll als weitere Organisation, die ein beratendes Mitglied in den Beirat entsenden kann, die Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen e. V. (EFIE) aufgenommen werden. Damit soll die Zusammenarbeit mit EFIE einen institutionalisierten Rahmen erhalten.

§ 5 Amtszeit: Der Beirat soll während einer laufenden Amtsperiode qualifizierte und engagierte Mitglieder nicht mehr durch einen Wegzug ins Umland verlieren.

§ 10 Geschäftsführung: Die Aufgabe „Umsetzung des Leitbildes Integration der Stadt Erlangen“ wird bereits seit längerem durch interne Veränderung der Organisation von anderen Mitarbeiter*innen übernommen. Die Satzung wird hier entsprechend angepasst.

2. Änderung der Wahlordnung

Generell:

Die Wahl soll vereinfacht und kostengünstiger gestaltet werden. Eine digitale Wahl soll die Briefwahl ersetzen. Die digitale Wahl wird durch die kommunale Statistikstelle der Stadt Erlangen durchgeführt. Daher wird in der gesamten Wahlordnung die Formulierung „Briefwahl“ durch „Wahl“ ersetzt. Um einen sicheren Ablauf zu gewährleisten, der auch den Anforderungen an eine demokratische (insbes. auch geheime) und sichere Wahl entspricht, wurden von der Verwaltung bereits organisatorische und technische Vorgaben festgelegt. So werden der Statistikstelle z. B. keine Namen der Abstimmungsberechtigten übermittelt, sondern nur Pseudonyme.

Fristen, z. B. für die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge sowie die Einreichung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge, wurden überarbeitet und an die Erfordernisse des Verwaltungshandelns angepasst. Eine grundsätzliche Änderung des Wahlablaufs erfolgt dadurch nicht.

§ 5 Wahlberechtigung:

Eingebürgerte sollen sich als gleichwertige Bürger*innen wahrgenommen fühlen. Bei der letzten Wahl haben sich Eingebürgerte und Spätaussiedler*innen kritisch dazu geäußert, dass sie für die Wahl des AIB angeschrieben wurden. Daher wird diese Bevölkerungsgruppe nicht mehr per se angeschrieben, sondern nur noch auf Antrag ins Wählerverzeichnis aufgenommen.

§ 8 Abs. 2 Änderung des Wählerverzeichnisses:

Abs. 2 wird gestrichen, da der Regelungsinhalt bereits in Abs. 1 mitenthalten ist.

§ 9 Wahlvorstände:

Aufgrund der digitalen Auswertung sind keine Wahlvorstände mehr erforderlich. Es ist nur noch ein Wahlausschuss erforderlich.

§ 15 Verfahrensgrundsätze:

Die entsprechenden Regelungen zur Durchführung der Onlinewahl werden neu geregelt und teilweise zusammengefasst. So finden sich die bisherigen Regelungen der §§ 16 und 18 teilweise auch im neuen § 15.

Bisheriger § 17 Ungültige Stimmzettel:

Es gibt keine Möglichkeit mehr, in Papierform abzustimmen. Die Vorschrift wird daher ersatzlos gestrichen.

Bisheriger § 19, neu § 17 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen:

Entsprechend der Stärkung demokratischer Prinzipien soll es keine festgelegte Anzahl an Sitzen für EU- sowie für Nicht-EU-Mitglieder mehr geben. Das Wahlergebnis erhält damit eine stärkere Bedeutung. Die Änderung von § 4 der Satzung wird hier analog weiterentwickelt.

Nicht (vollständig) übernommen wurden folgende Änderungswünsche des AIB-Beirats:

Der Beirat möchte unter § 2 der Satzung „Aufgaben und Rechte“ in einem neuen Abs. 5 folgenden Regelung aufnehmen: „Einer Sitzungsvorlage für den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse in

Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Ausländer- und Integrationsbeirates nach dieser Satzung betreffen, soll die Stellungnahme des Ausländer- und Integrationsbeirates angefragt und beigefügt werden.“

Die Verwaltung folgt diesem Vorschlag nicht, da sie diese Forderung durch die Festlegung in Abs. 4 der Satzung bereits erfüllt sieht. Die Einbindung des Ausländer- und Integrationsbeirats hat möglichst frühzeitig zu erfolgen, die Information über Sitzungsvorlagen ist nur eine Möglichkeit der Information. Diese bestehende Regelung deckt sich im Übrigen mit den Regelungen in Satzungen anderer Beiräte der Stadt (z.B. Nachhaltigkeitsbeirat, Orts- und Stadtteilbeiräte).

Weiterhin möchte der Beirat die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung gegen Rassismus vom Dachverband der kommunalen Integrationsbeiräte in der Satzung als Voraussetzung für eine Mitarbeit neuer Mitglieder definieren (siehe beiliegenden Protokollvermerk aus der Sitzung des AIB vom 10.07.2025). Dies ist rechtlich äußerst problematisch. Sollte ein bereits demokratisch gewähltes Mitglied die Erklärung nicht unterzeichnen, fragt sich, was dann passieren soll. Allein die Nichtunterzeichnung könnte rechtlich wohl nicht dazu führen, die Person als Mitglied nicht aufzunehmen. Die Verwaltung hat stattdessen in § 3 Abs. 2 der Satzung als Beispiel für eine mögliche Abberufung rassistische Äußerungen eines Mitglieds aufgenommen. Dies ist aus Sicht der Verwaltung rechtlich haltbar und zudem effektiv. Freiwillig kann die Unterzeichnung im Übrigen jederzeit erfolgen.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 130090/11110010/542121
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat (Entwurf vom 08.12.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

2. Die Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats (Entwurf vom 08.12.2025, Anlage 3) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 14

33/054/2025

Antrag Nr. 205/2025 der Freien Wähler, Erlanger Linken und FDP: Bericht zu geduldeten Personen ohne Arbeitserlaubnis

Sachbericht:

In der Sitzung des HFPA vom 17.09.2025 wurde bereits durch Mitteilung zur Kenntnis (Vorlage Nr. 33/050/2025) erläutert, dass in Erlangen zum damaligen Stand lediglich 17 geduldete Personen ohne Arbeitserlaubnis im arbeitsfähigen Alter gewohnt haben, für die die Stadt Erlangen zuständig war.

Eine Nachfrage bei der Regierung von Mittelfranken hat ergeben, dass in deren Zuständigkeitsbereich zum Stand 21.11.2025 13 Personen mit Duldung und ohne Beschäftigung in Erlangen gewohnt haben.

Insgesamt kann man also davon ausgehen, dass in Erlangen zwischen 20 und 30 Personen leben, die im arbeitsfähigen Alter sind und über keine Beschäftigungserlaubnis verfügen. Es wurde bereits erläutert, dass für das Fehlen einer Beschäftigungserlaubnis unterschiedliche Gründe vorliegen können. Es kann kein Antrag gestellt worden sein, weil aus persönlichen Gründen eine Berufstätigkeit nicht in Betracht kommt (gesundheitliche Gründe, Alter, Kinderbetreuung, fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Qualifikation). Es kann aber beispielsweise auch ein Erwerbstätigkeitsverbot vorliegen oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wurde verweigert.

Die Regierung von Mittelfranken teilt mit, dass weitere Auskünfte aufgrund des damit verbundenen Personalaufwands nicht möglich sind. Für die Stadt Erlangen gilt ebenfalls, dass der personelle Aufwand für die Klärung der Frage 2 unverhältnismäßig wäre. Um festzustellen, welche der vorstehend erwähnten Umstände zum Fehlen einer Beschäftigungserlaubnis geführt haben, müssten zumindest die umfangreichen Ausländerakten ausgewertet werden. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse hätten aber keinerlei Auswirkungen auf die weitere Sachbearbeitung in diesen Fällen. So hat die Ausländerbehörde weder einen Einfluss auf die persönlichen Umstände der betroffenen geduldeten Ausländerinnen und Ausländer, noch auf die Zustimmungspraxis der Bundesagentur für Arbeit. Die Regelung des Aufenthaltsgesetzes zum absoluten Beschäftigungsverbot für geduldete Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG) eröffnet keinen Ermessensspielraum für die Behörde.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 205/2025 (Anlage) vom 06.11.2025 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 15

Anfragen

Keine Anfragen

Sitzungsende

am 14.01.2026, 16:51 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Behringer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: